

Ausgabe Januar 2015



# PMI.AG, IT Services

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



PMI.AG  
IT Services  
Bleichemattstrasse 2  
5000 Aarau

**1 Anwendungsbereich und Geltung**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Informatikdienstleistungen wie Beratung, Unterstützung (Support), Wartung, Schulung und Verleih von Informatikpersonal.
- 1.2 Der Auftraggeber weist in der Offertanfrage auf die anwendbaren AGB hin. Sie gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot einreicht.
- 1.3 Abweichungen von den AGB sind im Pflichtenheft bzw. im Angebot ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

**2 Angebot**

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Auftraggebers ab, so weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Auftragnehmer vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.
- 2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebotes (Offerte, Bestellung) können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Ziffer 2.3 bleibt vorbehalten.

**3 Leistungen**

Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen dem akzeptierten Angebot (Offerte, Leistungsvereinbarung) bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

**4 Ausführung**

- 4.1 Die Ausführung erfolgt unter Anwendung anerkannter Projektmanagement-Methoden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.
- 4.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Anlagen und Informationen sowie stellt bei Bedarf unentgeltlich geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 4.3 Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers werden separat vereinbart.
- 4.4 Die im Angebot offerierten Garantien oder Garantieverlängerungen beschreiben das Angebot der bezeichneten Dritthersteller und Drittlieferanten und umfassen nicht die Dienstleistungen des Auftragnehmers, welche während der Abwicklung eines Garantiefalls entstehen. Diese Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und sein Personal zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, sofern diese dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss schriftlich bekanntgegeben werden.

**5 Personaleinsatz**

- 5.1 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewähltes und dem Auftrag entsprechendes Personal ein.
- 5.2 Der Auftragnehmer zieht Dritte nur mit Genehmigung des Auftraggebers bei. Der Auftraggeber darf die Genehmigung nicht ohne begründeten Anlass verweigern. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen seiner vereinbarten Leistungen verantwortlich.
- 5.3 Die Vertragspartner vereinbaren die organisatorischen Rahmenbedingungen und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

**6 Personalverleih, Aufträge an natürliche Personen**

- 6.1 Der Verleih von Personal ist dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) unterstellt, falls er gewerbmässig erfolgt. Der Auftragnehmer sorgt für die notwendigen Bewilligungen und Verträge für die eingesetzten Personen. Er nimmt die notwendigen Anmeldungen bei den Sozialversicherungen vor und legt auf Anfrage die entsprechenden Nachweise vor.
- 6.2 Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der dem verliehenen Personal erteilten Aufträge sowie für die Überwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlich.
- 6.3 Nebenerwerbstätigkeiten, welche die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Regelung mit dem Auftraggeber. Voraussehbare Absenzen sind dem Auftraggeber sofort zu melden.

**7 Bereitschaft und Reaktionszeiten**

- 7.1 Normale Bereitschaft: Die normale Bereitschaft erstreckt sich an jedem Arbeitstag am Sitz des Auftragnehmers bzw. des regional zuständigen Wartungscenters von Montag bis Freitag über den Zeitraum von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr (ausgenommen davon sind Feiertage).
- 7.2 Spezielle Einsätze: Für einzelne Leistungen oder für besondere Anlässe können die Vertragsparteien eine verlängerte Bereitschaft oder die Erbringung bestimmter Leistungen ausserhalb der normalen oder erweiterten Bereitschaft vereinbaren (zu den anwendbaren Ansätzen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit).
- 7.3 Reaktionszeit: Bei Störungen, die den Betrieb des Kunden erheblich beeinträchtigen, erfolgt die Aufnahme der Leistungen zur Behebung während der vereinbarten Bereitschaftsperiode innert 4 Stunden nach Entgegennahme der Störungsmeldung. Auf Wunsch des Kunden und nach vorheriger Vereinbarung sowie zu den anwendbaren Ansätzen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit kann das Personal des Auftragnehmers Leistungen, welche innerhalb einer Bereitschaftsperiode begonnen wurden, ausserhalb der normalen Arbeitszeit fortsetzen.

**8 Vergütung**

- 8.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Aufwand. Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 8.2 Für alle Vergütungen werden die Preise in Schweizer Franken (CHF) verrechnet.
- 8.3 Bei Vergütungen mit Tagesansatz wird von einer Leistung von 8 Stunden ausgegangen.
- 8.4 Die Stundenansätze werden für Leistungen ausserhalb der Bürozeiten und Samstagen um jeweils 25%, für Leistungen an Sonn- und Feiertagen um 50% erhöht.
- 8.5 Die jährliche Verrechnung vereinbarter Pauschalen erfolgt anfangs Jahr und im Umfang der Leistungsvereinbarung, die sich auf das aktuelle Betriebshandbuch stützt.
- 8.6 Die Hard- und Softwarepreise in einem Angebot (Offerte, Leistungsvereinbarung) sind die aktuellen Tagespreise der Distributoren und können bis zum Bestellzeitpunkt variieren. Verrechnet werden die effektiven Preise der Distributoren, welche zum Bestellzeitpunkt gültig sind.
- 8.7 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall, die Spesen sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MWST), welche separat ausgewiesen werden können.
- 8.8 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Rapport. Er nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person. Grundsätzlich werden die Leistungen des Auftragnehmers nach Aufwand abgerechnet. Alle Aufwendungen, welche zum Zeitpunkt einer Offerte nicht vorhersehbar sind, werden demzufolge zusätzlich verrechnet.

**9 Spesen**

- 9.1 Fahrkilometer mit dem Auto werden nach effektiv gefahrener Strecke zu CHF 1.00 pro gefahrenen Kilometer verrechnet.
- 9.2 Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die effektiven Reisezeiten sowie die angefallenen Reisekosten verrechnet.
- 9.3 In der Stadt Aarau fallen keine Reisespesen an.
- 9.4 Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

**10 Schutzrechte**

- 10.1 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen) entstandenen Schutzrechte erwirbt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

- 10.2 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.
- 10.3 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber gibt solche dem Auftragnehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits.

- 10.4 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Auftragnehmer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder dem Auftraggeber dieses Recht verschaffen oder durch ein anderes ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Der Auftragnehmer wird in keinem Fall schadenersatzpflichtig.

**11 Geheimhaltung und Datenschutz**

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 11.2 Der Auftragnehmer regelt die Geheimhaltungspflichten (gegebenenfalls die Einhaltung des Amtsgeheimnisses) im Arbeitsvertrag mit verliehenem Personal.
- 11.3 Der Auftragnehmer darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt des Angebotes (Offerte, Leistungsvereinbarung) möglichen zu beauftragenden Dritten bekanntgeben.
- 11.4 Werbung und Publikationen über vertragsspezifische Leistungen bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners.
- 11.5 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu vereinbaren.

**12 Verzug**

- 12.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 12.2 Eine Konventionalstrafe ist geschuldet, soweit eine solche vereinbart wurde.

**13 Sorgfältige Ausführung**

- 13.1 Der Auftragnehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.
- 13.2 Bei Personalverleih haftet der Auftragnehmer für die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) der beim Auftraggeber eingesetzten Personen.

**14 Haftung für Schäden**

- 14.1 Ein Vertragspartner haftet für den von ihm verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Er haftet höchstens für den entstandenen Schaden.
- 14.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Personenschäden unbegrenzt. Für Sachschäden ist sie auf maximal CHF 1'000'000 pro Schadenfall begrenzt.
- 14.3 Für reine Vermögensschäden entspricht die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit höchstens dem entstandenen Schaden. Bei einer Gesamtvergütung bis zu CHF 250'000 beträgt die Haftung maximal CHF 50'000 pro Vertrag. Bei einer Gesamtvergütung über CHF 250'000 beträgt die Haftung 20% der gesamten Vergütung, maximal aber CHF 500'000 pro Vertrag. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 14.4 Für erhöhte Risiken sind spezielle Vereinbarungen zu treffen.

**15 Dauer des Auftrages**

- 15.1 Die Dauer des Auftrages ist im Angebot (Offerte, Leistungsvereinbarung) festgehalten.
- 15.2 Bei Personalverleih kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer seine Tätigkeit unverzüglich ein.

**16 Abtretung, Übertragung und Verpfändung**

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

**17 Vertragsbestandteile und Rangfolge**

- 17.1 Bei einer Offerte zu einem Auftrag:
- 1) Das vom Auftragnehmer unterzeichnete Offertdokument.
  - 2) Die vorliegenden AGB als Beilage zum Offertdokument.
- 17.2 Bei einer Leistungsvereinbarung:
- 1) Die vom Auftraggeber unterzeichnete Leistungsvereinbarung als separates Dokument.
  - 2) Die vorliegenden AGB als separates Dokument.
  - 3) Das aktuelle Betriebshandbuch als Basis für die Festlegung des Umfangs und der Mengen in der Leistungsvereinbarung.
  - 4) Die in der Leistungsvereinbarung referenzierten Produktblätter als Leistungsbeschreibung.

**18 Vertragsänderungen oder Teilnichtigkeit**

- 18.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtskräftigen Unterschrift aller Vertragspartner.
- 18.2 Sollten Bestimmungen des Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

**19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 19.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 19.2 Sofern der Gerichtsstand nicht anders festgelegt wird, gilt der Gerichtsstand Aarau.